

Vernehmlassungsvorlage

Totalrevision Energiegesetz des Kantons Uri (EnG)

Vernehmlassungsfrist: 28. Februar 2021

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Stellungnahme zur Totalrevision EnG als Ganzes

Rückmeldung von:

Gebäudehülle Schweiz, Lindenstrasse 4, 9240 Uzwil

Mit den Änderungen zum EnG sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.

(bitte ankreuzen mit "X")

Ja

Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten Anpassungen vorschlagen.

Nein

Detailbemerkungen zu den wichtigsten Artikel des EnG

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Artikel 6 Wärmeschutz von Gebäuden

Ja Bemerkung:

Ja, aber

Nein

Artikel 7 Gebäudetechnische Anlagen

Ja Bemerkung:

Ja, aber

Nein

Artikel 8		Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen	
<input type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:	Die Neuinstallation und der Ersatz von <i>dezentralen</i> Elektroheizungen sollten ebenfalls nicht erlaubt sein. Es gibt keinen Grund, heutzutage diese ineffizienteste aller Heizungstechnologien neu oder erneut einzubauen, zumal dadurch die Stromversorgungssicherheit im Winter gefährdet würde. Noch weitergehend wäre eine Austauschpflicht für dezentrale Elektroheizungen, wie im MuKEN-Zusatzmodul 6 vorgesehen (siehe unten). Der Kanton Uri hat im Schweizer Vergleich viele Elektroheizungen, weshalb diesen hier besondere Beachtung zu schenken ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, aber		
<input type="checkbox"/>	Nein		
<input type="checkbox"/>			

Artikel 9		Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten	
<input type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:	Es sind die Vorgaben der Basis MuKen 2014 Art. 1.7 zu übernehmen, bei Neubauten sind diese Anforderungen problemlos zu erreichen. Für den Nachweis eines ausreichenden Wärmeschutzes sind in der Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016, zwei Verfahren definiert. Diese sind mit folgenden Einschränkungen anzuwenden: a. Einhaltung von Einzelanforderungen an die Wärmedämmung der einzelnen Teile der Gebäudehülle gemäss den Tabellen 2, 3 und 5 der Norm SIA 380/1. b. Einhaltung einer Systemanforderung in Form eines spezifischen Heizwärmebedarfs gemäss Tabelle 6 der Norm 380/1. Dabei darf ein spezifischer Heizleistungsbedarf von 20 W/m ² bei den Gebäudekategorien I und IV, resp. 25 W/m ² bei den Gebäudekategorien II und III nicht überschritten werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, aber		
<input type="checkbox"/>	Nein		

Artikel 10		Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz	
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:	Wir begrüßen es sehr, dass der Kanton Uri beim Heizungersatz grundsätzlich nur noch erneuerbare Lösungen will. Das sogenannte Basler Modell, an dem sich der Kanton Uri orientiert, hat sich in der Praxis sehr bewährt, den Einsatz erneuerbarer Heizsysteme stark unterstützt und zugleich die Lebenszykluskosten für Gebäudeeigentümer begrenzt.
<input type="checkbox"/>	Ja, aber		
<input type="checkbox"/>	Nein		

Artikel 12		Anforderungen Eigenstromerzeugung	
<input type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:	Wir begrüßen es, dass der Kanton Uri bei Neubauten die Eigenstromerzeugung einführt. Die Ersatzabgabe sollte jedoch auf Fr. 2500.- angehoben werden. Ziel von Artikel 12 ist, dass die Bauherrschaften Eigenstrom erzeugen. Wenn diese das nicht realisieren können oder wollen, muss es die Ersatzgabe dem Kanton oder Dritten ermöglichen, die entsprechende Menge Solarstrom zu erzeugen, damit der kantonale Beitrag zum schweizweiten Solarstromausbau nicht gemindert wird. Gemäss der BfE Studie «Potenziale Kosten und Umweltauswirkungen von Stromproduktionsanlagen (2019)» kostete eine typische Dach-Solaranlage 2018 zwischen Fr. 2100.- und 3200. pro kWp (siehe dazu BfE Potenzialstudie S.40). Aus diesem Grund erachten wir eine Ersatzabgabe von Fr. 2500.- als angemessen und fair.
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, aber		
<input type="checkbox"/>	Nein		
<input type="checkbox"/>			Der Artikel könnte zudem dahingehend präzisiert werden, dass die "fehlende kW Leistung" genauer beschrieben wird. Offenbar handelt es sich um die Differenz zur Minimalleistung.

Artikel 13 Sanierungspflicht zentrale Elektro- Wassererwärmer

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:
<input type="checkbox"/>	Ja, aber	
<input type="checkbox"/>	Nein	
<input type="checkbox"/>		

Artikel 17 Vorbild öffentliche Hand

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:
<input type="checkbox"/>	Ja, aber	
<input type="checkbox"/>	Nein	
<input type="checkbox"/>		

Artikel 18 Energieausweis für Gebäude

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:
<input type="checkbox"/>	Ja, aber	
<input type="checkbox"/>	Nein	
<input type="checkbox"/>		

Artikel 21 Grundsatz Gebäudeautomation

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:
<input type="checkbox"/>	Ja, aber	
<input type="checkbox"/>	Nein	
<input type="checkbox"/>		

Artikel 22 Betriebsoptimierung

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:
<input type="checkbox"/>	Ja, aber	
<input type="checkbox"/>	Nein	
<input type="checkbox"/>		

Artikel 23		Kantonale Energieplanung	
<input type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:	<p>Es ist nicht überzeugend, dass die in den MuKEen enthaltene Möglichkeit, einzelne Gemeinden zur Energieplanung zu verpflichten, nicht aufgenommen wurde. Schliesslich ist die Energieplanung ein sehr lohnenswertes Steuerungsinstrument.</p> <p>Zudem sollte unbedingt die ebenfalls in den MuKEen enthaltene Anschlusspflicht für erneuerbare Wärmenetze eingeführt werden: ...Die Energieplanung kann für das Angebot der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen enthalten, die insbesondere bei Massnahmen der Raumplanung als Entscheidungsgrundlage dienen.</p> <p>Wenn eine Fernwärmeversorgung lokale Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, die Wärme zu technisch und wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen anbietet und gemäss vorstehendem Absatz ausgeschiedene Gebiete versorgt, kann der Kanton oder die Gemeinde Grundeigentümer verpflichten, ihr Gebäude innert angemessener Frist an das Leitungsnetz anzuschliessen und Durchleitungsrechte zu gewähren.</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, aber		
<input type="checkbox"/>	Nein		

Artikel 24		Energieeffizienz in der Mobilität	
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:	Wir begrüssen es sehr, dass der Kanton Uri auch Massnahmen im Bereich Mobilität erfassen will.
<input type="checkbox"/>	Ja, aber		
<input type="checkbox"/>	Nein		

Artikel 28		Versorgung mit elektrischer Energie	
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>	Ja,		
<input type="checkbox"/>	Nein		

Artikel 29		Eigene Anlagen, Beteiligung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:	
<input type="checkbox"/>	Ja, aber		
<input type="checkbox"/>	Nein		

Artikel neu			
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:	<p>Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem zur Gebäudeheizung (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler etc.) sollten innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen ersetzt werden, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. (Siehe auch Anmerkung zu Artikel 8, oben.) Diese Massnahme sollte mit entsprechenden Hilfestellungen durch Fördergelder abgedeckt werden.</p>
<input type="checkbox"/>	Ja, aber		
<input type="checkbox"/>	Nein		

Artikel neu**Ja**

Bemerkung:

Ja, aber

Der Regierungsrat sollte für bestimmte Bauten die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) verlangen.

Nein

Der GEAK (Plus) gibt eine kurze Anleitung, in welchen Teilen und in welcher Reihenfolge sinnvollerweise eine Erneuerung stattfinden soll. Die Bauherrschaft bekommt damit wertvolle Informationen zum Objekt. Bei Handänderungen muss die Vorlage eines GEAK Plus obligatorisch sein. Für ältere und damit oft ineffiziente Gebäude könnte ein GEAK Plus obligatorisch werden. Vor 1990 erstellte Gebäude sind häufig kaum oder gar nicht gedämmt. Hier bringt ein GEAK Plus besonders viel Transparenz und Beratungsleistung für notwendige energetische Sanierungsmassnahmen.

Artikel neu**Ja**

Bemerkung:

Ja, aber

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Umsetzung von Bundesvorschriften zur Erfüllung der Klimaschutzziele im Gebäudebereich.

Nein

In der aktuell laufenden CO₂-Gesetz-Revision des Bundes werden u. a. Emissionsgrenzwerte für Gebäude festgelegt, die – je nach Umsetzung der MuKE – in den Kantonen ab 2023 oder 2026 gelten. Damit dafür keine erneute Änderung des kt. Energie- oder Baugesetzes notwendig ist, empfiehlt sich diese kleine Anpassung.